

Amts- und Anzeigebatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
tag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinsten.
Zeile 10 Pf.

Abonnement
vierteljährl. 1 M. 20 Pf.
(incl. Bringerlohn) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Nr. 142.

Sonnabend, den 29. November

1884.

Berantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

31. Jahrgang.

Bekanntmachung,
die Errichtung gemeinsamer Meldestellen für die Krankenver-
sicherung betreffend.

Zum Zwecke der einheitlichen Controle der Krankenversicherung der Arbeiter
wird durch Nachstehendes angeordnet:

I.

In Gemäßheit § 49 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, die
Krankenversicherung der Arbeiter betreffend, werden innerhalb des amts-
hauptmannschaftlichen Bezirks für die Gemeinde-Krankenversicherung und die Orts-
krankenassen und zwar, insofern die Stadt Neustadt in Frage kommt, im Ein-
vernehmen mit dem Stadtrathe daselbst als gemeinsame Meldestellen bestimmt.

1)

für den Bezirk der zu einer gemeinsamen Ortskrankencasse verbundenen Ge-
meinden Ober- und Niederschlema, für den Gutsbezirk Niederschlema und den
Poppenwald die Ortsbehörde zu Oberschlema.

2)

für den Bezirk der zu gemeinsamer Gemeindeversicherung verbundenen Ge-
meinden Alberoda, Dittersdorf, Ober- und Niederassalter, Streitwald, Niederlöß-
nitz, Gruna, den Gutsbezirk Streitwald und den Gottes- und Grünewald zu Lößnitz
die Rathseredition zu Niederaßalter.

3)

für den Bezirk der Stadt Aue, der Gemeinden Auerhammer und Nieder-
pfannenstiel die Rathserdition zu Aue.

4)

für die Bezirke der mit der Stadtgemeinde Neustadt zu gemeinsamer Ge-
meindekrankenversicherung verbundenen Gemeinden Zschörlau, Griesbach, Albernau,
Burkhardtsgrün, Neudörfel, Lindenau und den Gutsbezirk von Albernau
die Rathserdition zu Neustadt.

5)

für den Bezirk der zu gemeinsamen Ortskrankencassen und zu gemeinsamer
Gemeindeversicherung verbundenen Gemeinden Schönheide, Schönheiderhammer,
Neuheide, sowie den Gutsbezirk Neuheide und das Staatsforstrevier Schönheide
die Ortsbehörde zu Schönheide.

6)

für den Bezirk der Gemeinden Ober- und Unterstühengrün
die Ortsbehörde zu Oberstühengrün.

7)

für den Bezirk der Gemeinde Hundshübel und das Hundshübeler Staats-
forstrevier die Ortsbehörde zu Hundshübel.

8)

für den Bezirk der zu gemeinsamer Gemeindeversicherung verbundenen Ge-
meinden Sosa, Carlsfeld, Wildenthal, Blaenthal, Wolfsgrün, Reindhardtsthal,
der Gemeinde Muldenhammer, sowie die Gutsbezirke Wildenthal, Weitersglashütte,
Blaenthal, Reindhardtsthal und die Staatsforstreviere Carlsfeld, Sosa und
Wildenthal
der Rechnungsführer des Kassenbezirktes Meißner in Eibenstock.

9)

für den Bezirk der zu gemeinsamen Ortskrankencassen und Gemeindever-
sicherung verbundenen Gemeinden Johanngeorgenstadt, Wittigsthal, Zugel, Stein-
bach, den Gutsbezirk und das Staatsforstrevier Johanngeorgenstadt
die Rathserdition zu Johanngeorgenstadt.

10)

für den Bezirk der zu gemeinsamer Gemeindeversicherung verbundenen Ge-
meinden Breitenbrunn, Breitenhof, Steinheidel mit Georgenthal, den Gutsbe-
zirk Breitenhof und das Breitenbrunner und Grondorfer Staatsforstrevier
die Ortsbehörde zu Breitenbrunn.

11)

für den Bezirk der Gemeinde Lauter, den Gutsbezirk Burkhardtswald und
das Lauterer Staatsforstrevier
die Ortsbehörde zu Lauter.

12)

für den Bezirk der Gemeinde Beierfeld
die Ortsbehörde zu Beierfeld.

13)

für den Bezirk der Gemeinde Bernsbach
die Ortsbehörde zu Bernsbach.

14)

für den Bezirk der zu gemeinsamer Ortskrankencasse vereinigten Gemeinden
Raschau, Pöhl, Grünstädtel, Langenberg mit Förstel und das Großpöhlaer und
Raschauer Staatsforstrevier
die Ortsbehörde zu Raschau.

15)

für den Bezirk der zu gemeinsamer Ortskrankencasse vereinigten Gemeinden
Mittweida und Markersbach
die Ortsbehörde zu Mittweida.

16)

für den Bezirk der zu gemeinsamer Ortskrankencasse vereinigten Gemeinden
Rittersgrün und Tellerhäuser, sowie den Gutsbezirk Arnoldshammer
die Ortsbehörde zu Rittersgrün.

17) für den Bezirk der zu gemeinsamer Ortskrankencasse vereinigten Gemeinden
Bermgrün und Grondorf und das Bermgrüner Staatsforstrevier
die Ortsbehörde zu Bermgrün.

18)

für den Bezirk der zu gemeinsamer Gemeindeversicherung vereinigten Ge-
meinden Grünhain und Waschleithe, sowie das Staatsforstrevier Grünhain
die Rathserdition zu Grünhain.

19)

für den Bezirk der Gemeinde Bockau und das Bockauer Staatsforstrevier
die Ortsbehörde zu Bockau.

20)

für den Bezirk der zu gemeinsamer Gemeindeversicherung verbundenen Ge-
meinde Zelle und den Gutsbezirk Rittergut Klösterlein
die Ortsbehörde zu Zelle.

21)

für den Bezirk der Gemeinde und des Forstreviers Oberpfannenstiel
die Ortsbehörde zu Oberpfannenstiel.

22)

für den Bezirk der Gemeinden Neuwerk, Ober- und Untersachsenfeld, Wil-
denau, sowie die Gutsbezirke Ober- und Untersachsenfeld
die Ortsbehörde zu Oberachsenfeld.

23)

für den Bezirk der Gemeinde und des eximenten Gutes Erla
die Ortsbehörde zu Erla.

II.

Bei diesen Meldestellen haben die Arbeitgeber jede von ihnen beschäftigte
versicherungspflichtige Person, für welche die Gemeindekrankenversicherung eintritt,
oder welche einer Ortskrankencasse angehört, spätestens am dritten Tage nach
Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Be-
endigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden.

Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind verpflichtet, alle
Aufwendungen zu erstatten, welche die Gemeindekrankenversicherung oder eine
Ortskrankencasse auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift zur Unter-
stützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person gemacht haben.

Einer nochmaligen Anmeldung bei der von der Gemeindebehörde oder statu-
tarisch bestimmten Meldestelle bedarf es nicht.

III.

Die Cassen- und Rechnungsführer der Betriebs-, (Fabrik-, Bau-, Innungs-,
Knappenschaftscassen und der auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten
Hülfscassen eventuell die von dem Cassenvorstande deshalb benannten Personen
haben in Gemäßheit der Vorschrift in § 76 Absatz 1 des Reichsgesetzes jeden
Austritt eines Cassenmitgliedes binnen einer Woche bei der zuständigen Melde-
stelle zur Anzeige zu bringen.

IV.

Die Meldestellentheilen, soweit nötig, die An- und Abmeldungen der zu-
ständigen Cassenmeldestelle mit. Dieselben werden noch mit besonderer In-
struction versehen.

V.

Den Vorständen von eingeschriebenen Hülfscassen im Sinne des Reichs-
gesetzes vom 7. April 1876 und vom 1. Juni 1884 beziehentlich den Vorständen
der im hiesigen Bezirke errichteten örtlichen Verwaltungsstellen wird die Ver-
pflichtung aufgelegt, das Ausscheiden der im hiesigen Bezirke aufhältlichen
Cassenmitglieder der unterzeichneten Aufsichtsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen.

VI.

Unterlassung der vorstehend geordneten An- und Abmeldung wird mit Geld-
strafe bis zu 20 Mark, Unterlassung der geordneten Anzeigepflicht dagegen nach
Art. 17, § 34 des Gesetzes vom 1. Juni 1884 mit Geldstrafe bis zu 300 Mark
bestraft.

VII.

Die Ortsbehörden haben gegenwärtige Bekanntmachung in der durch §§ 3,
4 des Gesetzes vom 15. April 1. J. vorgeschriebenen Weise auch ihrerseits zu
verkündigen und die Beteiligten von Zeit zu Zeit auf deren Inhalt hinzuweisen.
Schwarzenberg, am 24. November 1884.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Frhr. v. Wirsing.

Bekanntmachung,
die Errichtung eines königl. sächs. Nebenzollamtes I. in Ros-
bach betreffend.

Am 1. künftigen Monats tritt in Rosbach in Böhmen ein mit dem dortigen
Kaisrl. Königl. Österreichischen Nebenzollamt zusammengelegtes königl. sächs.
Nebenzollamt I. Classe in Wirksamkeit, welches zur Ausfertigung und Erledig-
ung von Begleitscheinen I. befugt ist.

Bei demselben können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über 60 M.
für 100 Kilogramm betragen, oder welche nach der Stückzahl zu verzollen sind,
in unbeschränkter Menge, höher belegte oder nach dem Werthe zu verzollende Ge-
genstände nur dann zur Eingangsverzollung gebracht werden, wenn die Gefälle